

Az.: 3 A 22/23.A  
2 K 1643/21.A



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 31. Januar 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. November 2022 - 2 K 1643/21.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels in Gestalt einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) nicht gegeben ist.
- 2 Der nach eigenen Angaben am 22. Januar 1996 in Pakistan geborene Antragsteller reiste seiner Schilderung nach über Italien am 13. September 2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung seines am 7. Oktober 2019 gestellten Asylantrags gab er im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am selben Tag an: Er gehöre der Volksgruppe der Mewati an. Er habe den Beruf des Elektrikers gelernt, aber als Taxifahrer gearbeitet. Er habe in Siranwali, Sialkot in Pakistan gelebt. Er habe in Italien kein Asyl beantragt, sondern habe immer nach Deutschland gewollt. Er habe sich dort nicht wohl gefühlt. Am 8. Oktober 2019 gab er vor dem Bundesamt ferner an: Er habe sein Universitätsstudium der Elektrotechnik abgebrochen. Er sei homosexuell. Er habe einen Studienfreund gehabt, mit dem er sexuelle Kontakte gehabt habe. Einmal habe ihn dessen Vater erwischt. Dieser sei zu seiner Familie nach Hause gegangen und habe seinen Vater sogar geschlagen. Er habe seinem Vater gedroht, dass er den Kläger töten würde. Er habe gegen ihn auch eine Anzeige erstattet. Dokumente über die Anzeige habe er nicht. Auch seine Familie habe ihn wegen seiner Homosexualität verstoßen. Nur mit seiner Mutter habe er ein paar Mal gesprochen. Er habe schon in der Schule sexuelle Kontakte mit Schulfreunden gehabt. Er habe auch für Sex mit anderen Männern gezahlt. Er sei über Karachi mit Hilfe eines Schleusers in den Iran und schließlich nach Deutschland gekommen. Das Geld für den Schlepper habe seine

Mutter für ihn organisiert. Den Rest habe er durch seine Arbeit in Griechenland erwirtschaftet. In einer pakistanischen Großstadt könne er nicht leben, da das Polizeisystem sehr modern sei. Eine Anzeige könne im ganzen Land nachvollzogen werden. Sonst habe er nie Probleme mit Polizei, Gerichten oder Behörden gehabt. Würde er zurückkehren, würde er von der Polizei getötet werden. Seit er Pakistan verlassen habe, habe er keinen neuen festen Freund gefunden.

- 3 Mit Schreiben vom 14. Juni 2021 wurde dem Bundesamt von Italien mitgeteilt, dass das dortige Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz erfolglos abgeschlossen worden sei, weil der Kläger die Anhörung bei der dortigen Asylkommission nicht durchgeführt habe.
- 4 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 19. August 2021 seinen Antrag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 1 und 2). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und ihm wurde die Abschiebung nach Pakistan angedroht (Nr. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4). Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag unzulässig sei, da im Fall eines Zweitantrags nach § 71a AsylG - wie hier - ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen sei. Ein weiteres Asylverfahren sei nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt seien, also Wiederaufgreifensgründe vorlägen. Hierzu müsste sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Klägers verändert haben oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO bestehen. Dies erfordere einen schlüssigen Sachvortrag. Ein Antrag sei nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sei, den Grund für das Wiederaufgreifen in einem früheren Verfahren geltend zu machen, und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt habe. Ein solcher Fall sei hier nicht gegeben. Der Kläger beziehe sich allein auf Umstände, die sich vor seiner Ausreise im Oktober 2015 zugetragen hätten. Neue Umstände seien nicht vorgetragen. Der Kläger beziehe sich damit allein auf Vorkommnisse, die er bereits in seinem früheren Verfahren hätte vortragen können. Zudem sei er nicht in der Lage gewesen darzustellen, dass er seine sexuelle Orientierung nunmehr in Deutschland öffentlich auslebe. Eine Änderung zu seinem vorherigen Verhalten, das

durch Unauffälligkeit geprägt gewesen sei, ergebe sich aus dem Sachvortrag nicht. Auch hieraus ergebe sich keine Änderung der Sachlage. Zudem lägen keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Ihm drohten keine Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Aus den vom Kläger vorgetragenen Vorfällen und Umständen in Folge seiner sexuellen Orientierung könne keine Verletzung des Art. 3 EMRK abgeleitet werden. Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihm bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevante Menschenrechtsverletzungen wegen seiner homosexuellen Ausrichtung drohten. Für die Annahme einer Gruppenverfolgung von homosexuellen Männern in Pakistan fehle es trotz Übergriffen auch durch Familienangehörige und Personen, die von der sexuellen Orientierung Kenntnis erlangten, an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Außerdem könne er in den pakistanischen Großstädten zumutbar internen Schutz finden. Ihm sei es zumutbar, sich dort eine Existenzgrundlage zu sichern. Auch habe er keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für ihn so erhöhten, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne.

- 5 Seine hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15. November 2022 nach informatorischer Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom selben Tag abgewiesen. Zur Begründung hat es darauf verwiesen, dass der Asylantrag wegen § 71a AsylG unzulässig sei. Das Verfahren sei in Italien unanfechtbar abgeschlossen worden und es lägen keine Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 VwVfG vor. Weder habe sich gegenüber der ablehnenden italienischen Entscheidung über das klägerische Asylbegehren die Sach- oder Rechtslage geändert noch habe er Beweismittel vorgelegt, noch sei § 580 ZPO entsprechend anzuwenden. Auf § 60 Abs. 5 AufenthG komme es nicht an. Diese Bestimmung werde in einem Asylverfahren durch § 4 AsylG derogiert. Abgesehen davon sei die Geschichte des Klägers, er müsse in Pakistan wegen sexueller Handlungen eine Strafverfolgung fürchten, frei erfunden. Ihm gehe es um die Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse. Es sei bereits unwahrscheinlich, dass er aus Pakistan komme, da er behaupte, mewatischer Volkszugehörigkeit zu sein. Dies lege es nicht unerheblich nahe, dass er aus der indischen Union stamme. Er täusche über seine Identität und habe behauptet, er habe das Studium der Elektrotechnik abgebrochen, im Gerichtsverfahren aber angegeben, er sei Elektroingenieur. Schließlich sei es nicht erklärlich, wie er innerhalb kurzer Zeit von Karachi aus ein Visum für den Iran erhalten habe. Er hätte ohne Furcht vor Verfolgung in Karachi bleiben können.

- 6 Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen keinen Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.
- 7 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war. Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15).
- 8 Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).
- 9 Hiervon ausgehend ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht erkennbar.

- 10 Hierzu gibt der Kläger in der Antragsbegründung seines Prozessbevollmächtigten vom 9. Januar 2023 an: Er habe in der mündlichen Verhandlung sein Verfolgungsschicksal geschildert. Hier sei zu beachten, dass er homosexuell sei. Seine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann habe das Gericht nicht gewürdigt, sondern als frei erfunden dargestellt. Wie das Gericht zu seiner Behauptung komme, werde im Urteil nicht beschrieben, sondern müsse deshalb als sachfremd bezeichnet werden. Das Gericht habe sich mit dem vorgetragenen Sachverhalt nicht auseinandergesetzt. Das Verwaltungsgericht Berlin sei in einem ähnlichen Fall zu der Entscheidung gelangt, dass homosexuelle Männer in Pakistan als eine bestimmte soziale Gruppe Verfolgung erlitten.
- 11 Damit ist ein Gehörsverstoß nicht dargetan.
- 12 Das Verwaltungsgericht hat in dem Tatbestand seines Urteils auf den klägerischen Vortrag, er werde wegen seiner Homosexualität in Pakistan verfolgt, hingewiesen. Einer rechtlichen Würdigung im Hinblick auf seinen Asylantrag bedurfte es nicht, weil es sich dabei um einen Zweitantrag gemäß § 71a AsylG handelt, und die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71a Abs. 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, so dass der Antrag unzulässig ist. Hierzu hat der Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kläger sein Verfolgungsschicksal vorwerfbar nicht schon vor den italienischen Asylbehörden vorgetragen hatte und damit gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht vorlagen. Neue Tatsachen, die zu einer für ihn günstigeren Sach- oder Rechtslage führen würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen.
- 13 Darüber hinaus verkennt der Kläger, dass das Gericht der - allerdings nicht weiter begründeten - Auffassung ist, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG im Rahmen des Asylverfahrens nicht zu prüfen sind. Der Rechtsauffassung ist der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen nicht entgegengetreten. Daher war es aus der Sicht des Gerichts nicht entscheidungserheblich, ob sich aus der sexuellen Orientierung des Klägers Abschiebungshindernisse ergeben könnten.
- 14 Schließlich hat das Verwaltungsgericht das klägerische Vorbringen wenn auch knapp gewürdigt. Insbesondere ist es auf Grund mehrerer Indizien, u. a. der vom Kläger angegebenen Volkzugehörigkeit zu einem in Indien beheimateten Volksstamm und seiner teilweise widersprüchlichen Angaben, zu der Auffassung gelangt, dass sein Vorbringen insgesamt unglaubwürdig sei. Dass die Sachverhalts- und

Beweiswürdigung zu einem anderen als den vom Kläger gewünschten Ergebnis führte, kann von ihm im Rahmen einer angeblichen Gehörsverletzung nicht gerügt werden (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 2. Dezember 2022 - 3 A 409/22.A -, n. v. Rn. 22).

- 15 Soweit der Kläger sinngemäß rügt, dass die gerichtliche Einschätzung, ihm nicht zu glauben, nicht begründet und daher die Entscheidung nicht mit Gründen versehen sei (vgl. § 138 Nr. 6 VwGO), gilt nichts anderes. Aus den Feststellungen in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergeben sich noch die Gründe, die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Ein Fall, in dem die Entscheidungsgründe nicht schriftlich niedergelegt worden sind, weil die Begründung völlig unverständlich und verworren ist, so dass sie in Wirklichkeit nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgeblich gewesen sind, liegt damit nicht vor (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Juli 2022 - 3 A 460/21.A - Rn. 6 m. w. N., n. v.).
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
v. Welck

Nagel

Wiesbaum